

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	
GEGENSTAND	
BEMESSUNG	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	
ERHEBUNG	
GEBÜHRENBEREICHE	
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen Baukontrolle Weitere Aufwendungen	3 2
STEUERWESEN	g
DATENSCHUTZ	10
BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN UND MEHRZWECKHALLE	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebuna

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Gebühren bis Fr. 20.-- sind bar zu bezahlen. Muss eine Gebühr unter Fr. 20.-- in Rechnung gestellt werden, erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr zur Deckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, indem der ursprüngliche Rechnungsbetrag auf total Fr. 20.-- aufgerundet wird.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Art. 17 Lebensbescheinigung Fr. 15.— Einbürgerungen Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.— ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV Gratis Art. 19 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung ² Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung ³ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung ³ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung ⁴ Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Aufwandgebühr II Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Geschulen und Landel mit alkoholischen Getränken Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	ingsgesuche allgemein uche von Jugendlichen (BüG Kinder erstreckte rt. 4 Abs. 3 EbüV	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200 Gratis
2 Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.— 3 Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV Art. 19 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 2 Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung 3 Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 4 Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Aufwandgebühr II Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan-	uche von Jugendlichen (BüG) Kinder erstreckte rt. 4 Abs. 3 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200 Gratis
gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG reduziert, max. Fr. 200 3 Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV Art. 19 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 2 Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung 3 Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 4 Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Aufwandgebühr II Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behanden.	KBüG Kinder erstreckte rt. 4 Abs. 3 EbüV Ingstest gemäss Art.	reduziert, max. Fr. 200 Gratis
Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV Art. 19 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung ² Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung ³ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung ⁴ Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Pr. 260 bis 400 Fr. 260 bis 400 Fr. 260 bis 400 Fr. 260 bis 400 Aufwanden in Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung Approximative in Sprachstandanalyse gemäss der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Aufwandgebühr II Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gast- gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan-	rt. 4 Abs. 3 EbüV ingstest gemäss Art.	
11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 2 Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung 3 Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 4 Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. **Ortspolizeiwesen** Gesundheitswesen** Art. 20 Desinfektionen** Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastdel mit alkoholischen Getränken** Gebühren gemäss Art. 11e Fr. 260 bis 400 Fr. 25 bis 300 Fr. 125 bis 400 Fr. 125 b		Fr. 260 bis 400
11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung 3 Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung 4 Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Art. 20 Desinfektionen Art. 21 Soweit Gesuche gemäss Gast- gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan-	-	
EbüV, einschliesslich Ünterlagen und Bestätigung 4 Der Gemeinderat delegiert die Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Aufwandgebühr II Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Art. 21 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan-		Fr. 260 bis 400
Durchführung der Einbürgerungstests, der Einbürgerungskurse und der Sprachstandanalysen an geeignete Schulen und legt die Gebühren in einer entsprechenden Vereinbarung fest. Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastdel mit alkoholischen Getränken Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastdel gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan-		Fr. 125 bis 300
Gesundheitswesen Art. 20 Desinfektionen Aufwandgebühr II Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behanden	inbürgerungstests, der e und der en an geeignete e Gebühren in einer	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behanden. Gebühren gemäss Art. 28 ff.	-	
del mit alkoholischen gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen Art. 28 ff. Getränken eines Baubewilligungsverfahrens behan-	-	
	ien	Aufwandgebühr II
 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	suche gemäss Gast- G 935.11) im Rahmen	Gebühren gemäss
•	suche gemäss Gast- G 935.11) im Rahmen gsverfahrens behan- r lung einer Betriebs- er Betriebsbewilligung inzelbewilligung	Gebühren gemäss Art. 28 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
 a) erstmaligen Erte bewilligung b) Übertragung einer E c) Erteilung einer E d) Schliessung und 	36	esuche gemäss Gast- SG 935.11) im Rahmen ngsverfahrens behan-

	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewillig- ten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40
	 Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag unbefestigter Boden: pro m2/Tag 	Fr50 Fr20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch
	 Publikation Abfassen der Publikation Publikation im Amtsblatt oder 	Fr. 50
	Amtsanzeiger	eff. Kosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz 	Fr. 30 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsver- waltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschlussd) Beanspruchung Strassenterraine) Brandschutz	Fr. 30 Fr. 30 eff. Kosten Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis g) Wasseranschluss	eff. Kosten Energieberatung Fr. 30
Beratung und Antrag- stellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

³ Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II ⁴ Amtsberichte gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement Projektänderungen / Art. 32 Gesuche um Projektänderung / gemäss den notwen-Verlängerungen digen Verfahrens-Gesuche um Verlängerung der Baubewilschritten analog Bauligung aesuch Vorzeitige Baubewilli-Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorgung zeitigen Baubewilligung Fr. 50.--Vorzeitiger Baubeginn Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II Baukontrolle Baubeginn Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.--Kontrollen Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie die von den beige-Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, zogenen Fachleuten Schutzraumarmierung, Rohbau, Energieoder -stellen in Rechtechnische Massnahmen, Kanalisationsnung gestellten und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Gebühren oder Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II Massnahmen Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II Weitere Aufwendungen Planung Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II b) der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrasturktur-

vertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Steuerwesen

Aufwandgebühr II

Veranlagung

Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.-
Registernachschlag / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Fr. 30.--

Benützung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat regelt die Benützung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle in einer separaten Verordnung.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren für die Benützung der Mehrzweckhalle zwischen Fr. 0.-- und Fr. 500.-- in der Verordnung über die Benützung von Schulräumen und der Mehrzweckhalle fest.

Verschiedenes

Gebühreninkasso

Nachschlagen

Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv
/ Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Art. 47 Verfügung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 48¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

Übergangsbestimmung

Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. August 2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 10. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 04. Dezember 2006 auf.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08. Mai bis am 10. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und Nr. 23 vom 08. Mai und 06. Juni 2013 bekannt.

Bleienbach, 18. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin: